

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführer

Ihr Zeichen
Ref.I.1-AGS

Unser Zeichen

Geschäftsführer
Herr Heemann

Durchwahl
0211/13067-117

Fax
0211/13067-2117

Datum
07.07.2003

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211 - 130 67 10
Fax. 0211 - 130 67 150
e-mail info@ikbaunrw.de
www.ikbaunrw.de

**Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung
anderer Gesetze**

Öffentliche Anhörung im Landtag am 11. Juni 2003

Ihr Schreiben vom 18. Juni 2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, zu dem o.a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Unsere Überlegungen fassen wir wie folgt zusammen:

Die Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt nachdrücklich die Absicht, ein Behindertengleichstellungsgesetz auf Landesebene zu schaffen und die damit verbundene Möglichkeit, behinderte Menschen in der Wahrnehmung eines selbstbestimmten Lebens zu unterstützen. Wir teilen die Einschätzung, dass zur Verwirklichung dieses Zieles nicht nur auf eine Selbstverpflichtung zurückgegriffen werden kann, sondern dass hierzu auch klare und eindeutige Regelungen erforderlich sind.

Über die grundsätzliche Zustimmung zu dem Gesetzentwurf hinaus möchten wir auf diejenigen Regelungen näher eingehen, die den Baubereich betreffen und damit einen Bereich, für den die Kammer Kraft gesetzlicher Aufgabenzuweisung besondere Kompetenz beansprucht.



Zu Artikel 6 – Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)

Der Änderung der Überschrift in § 55 BauO NRW in „Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen“ stimmen wir zu. Es ist zielführend, wenn die Barrierefreiheit nicht allein an die Voraussetzung eines gelegentlichen Aufsuchens, z.B. von Menschen mit Behinderungen, geknüpft wird.

Die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung lässt einen sehr weiten Gestaltungsspielraum, von dem in der Vergangenheit nicht selten zu Lasten der Betroffenen Gebrauch gemacht wurde. Zukünftig soll nunmehr jede öffentlich zugängliche bauliche Anlage, die errichtet oder geändert wird, barrierefrei genutzt werden können. Die hilfsweise Heranziehung der Gaststättenverordnung, die durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes geändert wurde, sieht im Unterschied zu der Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf vor, dass Ausnahmen von der Regel dann zulässig sein sollen, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann. Der hierin zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss auch bei Umbaumaßnahmen privater baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, Beachtung finden. Wir regen an, eine diesem Grundsatz Rechnung tragende Vorschrift in das Landesgesetz aufzunehmen.

Im Übrigen macht die Kammer darauf aufmerksam, dass die Barrierefreiheit nicht zur Anwendung des § 87 BauO NRW führt. Nach dieser Vorschrift ist die Änderung bestehender baulicher Anlagen dann geboten, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

Die vorgesehene Vorschrift, mit der das Längenmaß eines Zwischenpodestes im Zuge einer Rampe geändert werden soll, dient der Harmonisierung mit bestehenden DIN-Normen. Die Verankerung der Vorschrift wird nachdrücklich begrüßt.

Im Zuge der Genehmigung von Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren, d.h. von Vorhaben nach § 68 BauO NRW, sollen zukünftig die Tatbestände nach § 55 BauO NRW von den Bauaufsichtsbehörden präventiv geprüft werden. Wir verweisen darauf, dass erst im Jahre 1996



und nochmals im Jahre 2000 zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung alle Vorschriften, die nicht zwingend von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden müssen, aus dem Prüfkatalog herausgenommen worden sind. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt seitdem in den Händen von planenden Ingenieuren und Architekten.

Zu Artikel 8 – Änderung von Verordnungen

Durch Artikel 8 des Gesetzentwurfs sollen u.a. die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Nr. 3)**, **die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Nr. 4)** und **die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Nr. 5)** geändert werden.

Im Hinblick auf die Hochhausverordnung unterstützen wir die bessere Kennzeichnung von Hinweisschildern, die zukünftig kontrastreicher ausgebildet werden sollen. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass die Regelung sich gerade nicht, wie beabsichtigt, ausschließlich auf die Situation im Erdgeschoss (§ 10 Abs. 7) beziehen darf. Erforderlich ist eine Erstreckung auf die übrigen Etagen (§ 10 Abs. 4). Darüber hinaus unterstützen wir die Forderung, die Sicherheitsbeleuchtung in Verkaufsstätten den Anforderungen anzupassen.

Bedenken begegnet die geplante Änderung der Garagenbauverordnung, die aus Sicht der Kammer auch nicht als zielführend erscheint. In § 13 Abs. 1 soll verbindlich festgelegt werden, dass der zweite Rettungsweg über eine Rampe führen muss. Die bisherige Vorschrift, nach der auch eine Rampe als zweiter Rettungsweg zulässig sein kann, sollte eine Vereinfachung gegenüber anderen möglichen zweiten Rettungswegen darstellen. Mit dem aktuellen Vorschlag wird aus der Erleichterung eine Pflicht. Der Entwurf gibt keinen Hinweis, um welche Rampe es sich handeln soll. Dies legt die Annahme nahe, dass eine eigenständige Rampe erforderlich wird oder dass die dem Fahrzeugverkehr dienende Rampe nach DIN 18025 barrierefrei gestaltet werden muss. Dies könnte dazu führen, dass sich eine größere Rampenbreite ergibt, wenn man voraussetzt, dass der befahrbare Teil und der auch Rollstuhlfahrern vorbehaltene Teil für die Funktion eines Rettungsweges räumlich voneinander getrennt sein



müssen.

Die Rampe würde eine Neigung von höchstens 6 Prozent aufweisen, während für den Fahrzeugverkehr eine Neigung von bis zu 15 Prozent zulässig ist. Die Rampenlänge würde sich damit um 150 Prozent erhöhen. Die Folge wäre eine erhebliche Steigerung des Flächenbedarfs.

In Anbetracht dieser Umstände steht nach Auffassung der Kammer zu befürchten, dass Investoren vom Garagenbau Abstand nehmen könnten, was nicht im Interesse der behinderten Menschen liegen kann. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht durch organisatorische oder betriebliche Maßnahmen behindertengerechte Stellplätze in ausreichender Anzahl möglichst ebenerdig in einer Garage angeordnet werden können. Behinderte Menschen wären dadurch in die Lage versetzt, sich bei Gefahr möglichst selbständig über zwei voneinander unabhängige Rettungswege in Sicherheit zu bringen.

Abschließend sei ein Hinweis grundsätzlicher Art gegeben: Es fällt auf, dass gerade auch die baurechtlich relevanten Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes auf Bundesebene nicht inhalts- oder wortgleich in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sind. Dies betrifft z.B. den § 7 des Entwurfs, nach dem die zu errichtenden und zu ändernden baulichen Anlagen, die im Zuständigkeitsbereich von Stellen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 errichtet werden, ohne Ausnahme barrierefrei sein müssen. Vergleicht man diese Vorschrift mit denen, die der Bundesgesetzgeber z.B. im Bereich des Bundesfernstraßengesetzes oder des Personenbeförderungsgesetzes erlassen hat, so wird dort alternativ eine möglichst „weitreichende“ Barrierefreiheit gefordert. Die Erfahrung zeigt, dass unterschiedliche Begrifflichkeiten die Gesetzesanwendung in der Verwaltungspraxis erschweren. Im Interesse eines einheitlichen Gesetzesvollzuges sollte deshalb darauf geachtet werden, terminologische Abweichungen von bundesrechtlichen Rahmenvorschriften zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Heemann
Geschäftsführer